

---

# Kennzeichnung von Brand- und Rauchschutzabschlüssen

Verabschiedet durch die Technische Kommission Brandschutz, 15.12.2017

Datum: 06.03.2018  
Version: 2.3

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Grundsatz</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Abschlüsse mit einer VKF-Anerkennung</b>         | <b>3</b> |
| 2.1      | Geltungsbereich                                     | 3        |
| 2.2      | Kennzeichnung                                       | 3        |
| <b>3</b> | <b>Abschlüsse mit einer Leistungserklärung</b>      | <b>3</b> |
| 3.1      | Geltungsbereich                                     | 3        |
| 3.2      | Kennzeichnung                                       | 4        |
| 3.3      | VKF-Technische Auskunft                             | 4        |
| <b>4</b> | <b>Abschlüsse mit einer Anwendung im Einzelfall</b> | <b>4</b> |
| 4.1      | Geltungsbereich                                     | 4        |
| 4.2      | Kennzeichnung                                       | 4        |

## 1 Grundsatz

Das vorliegende Dokument enthält Angaben bezüglich der Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen wie Brand- oder Rauchschutztüren, -tore, -deckel und -fenster in der Schweiz.

Jeder Abschluss ist zu seiner Identifizierung und für die Rückverfolgbarkeit dauerhaft zu kennzeichnen. Die Angaben müssen direkt auf dem Kennzeichnungsschild aufgebracht werden und sind so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung noch lesbar sind. Die Beschriftung muss kratzfest, lösungs- und reinigungsmittelbeständig sein. Das Schild ist auf der Bandseite, in der Regel im unteren Drittel anzubringen. Nach Revisionen oder Wartungs- und Unterhaltsarbeiten ist die Kennzeichnung vorschriftgemäss wieder anzubringen.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass ein Produkt die brandschutztechnisch relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt.

## 2 Abschlüsse mit einer VKF-Anerkennung

### 2.1 Geltungsbereich

Gestützt auf Artikel 15 der VKF-Brandschutznorm 1-15 gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Kennzeichnung für alle Abschlüsse mit einer VKF-Anerkennung die im Brandschutzregister eingetragen sind.

### 2.2 Kennzeichnung

Folgende minimale Angaben sind auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen:

- **Name des Gesuchstellers**
- **Nummer der VKF-Anerkennung**
- **Klassifizierung (E tt, EI tt und/oder S<sub>200</sub>)**

## 3 Abschlüsse mit einer Leistungserklärung

### 3.1 Geltungsbereich

Gestützt auf Art.10, Abs. 6 und 7 der Bauprodukteverordnung sowie auf Ziffer 7 der harmonisierten europäischen Norm EN 16034 für Türen, Tore und Fenster gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Kennzeichnung für alle Abschlüsse die gemäss Bauproduktengesetz mit einer Leistungserklärung auf dem Markt bereitgestellt werden.

### 3.2 Kennzeichnung

Folgende minimale Angaben sind auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen:

- **Name und Adresse des Herstellers oder Name des Gesuchstellers der VKF-Technischen Auskunft**
- **Produkttyp und/oder –bezeichnung**
- **Typen-, Chargen- oder Seriennummer**
- **Klassifizierung (E tt, EI tt und/oder S<sub>200</sub>)**

### 3.3 VKF-Technische Auskunft

Wurde für den Abschluss eine VKF-Technische Auskunft über die Anwendbarkeit nach den Brandschutzvorschriften ausgestellt, ist zusätzlich die **Nummer der VKF-Technischen Auskunft** auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen.

## 4 Abschlüsse mit einer Anwendung im Einzelfall

### 4.1 Geltungsbereich

Besteht für ein zum Einbau vorgesehener Abschluss weder eine VKF-Anerkennung noch eine Leistungserklärung, entscheidet die Brandschutzbehörde gestützt auf Art. 14, Abs. 3b der Brandschutznorm 1-15, über dessen Anwendung. In diesem Fall ist bei der zuständigen Brandschutzbehörde vorgängig unter Beilage der erforderlichen technischen Unterlagen eine objektbezogene Zustimmung zur Anwendung im Einzelfall schriftlich zu beantragen. Das Brandschutzmerkblatt 2000-15 regelt die Zuständigkeiten sowie die Vorgehensweise zur Erlangung einer Anwendung im Einzelfall.

### 4.2 Kennzeichnung

Die Zustimmung zur Anwendung im Einzelfall hat den Charakter einer Ausnahmegenehmigung, ist nicht auf andere Objekte übertragbar und beschränkt sich grundsätzlich auf folgende Fälle:

- a Das zum Einbau vorgesehene Bauteil basiert auf einem Abschluss mit einer VKF-Anerkennung, weicht aber in Details vom direkten Anwendungsbereich nach EN 1634-1 und/oder vom erweiterten Anwendungsbereich gemäss VKF-Anerkennung ab. Erteilt die Brandschutzbehörde die Zustimmung im Einzelfall, sind folgende minimale Angaben auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen:
  - **Name des Gesuchstellers**
  - **Nummer der VKF-Anerkennung mit Zusatz „-E“ für die Einzelanwendung**
  - **Klassifizierung (E tt, EI tt und/oder S<sub>200</sub>)**

- b Das zum Einbau vorgesehene Bauteil ist weder von der VKF anerkannt noch ist es von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst und es kann nicht innerhalb des definierten Anwendungsbereiches angewendet werden. Erteilt die Brandschutzbehörde die Zustimmung im Einzelfall, sind folgende minimale Angaben auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen:
- **Name des Herstellers**
  - **Dokument der behördlichen Zustimmung**  
(Beispiel: "E - Name oder Kürzel der Brandschutzbehörde - Nummer oder Datum der Zustimmung").
  - **Klassifizierung (E tt, EI tt und/oder S<sub>200</sub>)**